

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/49-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 28.10.2004

Az.: hr-ko

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	11.11.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW;
hier: Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Bergkamen und der
Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes stellt jedes ordentliche Mitglied mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 drei Vertreterinnen bzw. Vertreter und für jede volle 10.000 eine weitere Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Für jedes Mitglied der Mitgliederversammlung ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen, die bzw. der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat demnach acht Mitglieder sowie acht Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW zu wählen.

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, eine vom Rat bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin bzw. ein vorgeschlagener Beamter oder Angestellte bzw. Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3) durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters ist – wie im übrigen auch derjenige der von ihm vorgeschlagenen Beamtin bzw. des Beamten oder der bzw. des Angestellten – nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da sie bzw. er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund ihrer bzw. seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll (Rehn/Cronauge), Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 113 Abs. V. 4.).

Gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das in § 50 Abs. 3 GO NRW beschriebene Wahlverfahren in diesem Fall anzuwenden. Danach wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl über die einzelnen Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang abgestimmt, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande gekommen ist. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen wählt folgende Vertreterinnen bzw. Vertreter und folgende Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen:

Vertreterinnen bzw.
Vertreter:

Stellvertreterinnen bzw.
Stellvertreter:

- | | |
|---------|-------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| 6. | |
| 7. | |

Von der Verwaltung:

- | | |
|---------|-------|
| 8. | |
|---------|-------|